

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Plangenehmigung gemäß § 65 Absatz 2 UVPG

Im Verfahren zur Beantragung einer Plangenehmigung gemäß § 65 Abs. 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Neuverlegung und den Betrieb einer Trinkwasserleitung DN 600 von Sandelermöns nach Diekmannshausen in der Gemeinde Jade, Antragsteller: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Georgstraße 4, 26919 Brake, hat der Landkreis Wesermarsch nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Durch das Vorhaben entstehen während der Bauzeit temporäre Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Erholung und Landschaftsbild, im Wesentlichen durch eine kurzfristige Grundwasserabsenkung im Nahbereich der Rohrgräben und die Baustellentätigkeit. Es wird dabei aber zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen oder Veränderungen der Schutzgüter des UVPG kommen, da die Leitung unterirdisch verlegt wird und die beim Bau beanspruchten Flächen gemäß ihrem Ausgangszustand wiederhergestellt werden. Die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse werden sich kurzfristig wiedereinstellen. Die Beeinträchtigungen des Vorhabens sind zeitlich begrenzt und durch die Einhaltung der entsprechenden Bauzeitenregelungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V 64 „Marschen am Jadebusen“ zu erwarten.

Gemäß § 5 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Brake, den 04.05.2021

Landkreis Wesermarsch

Hans Kemmeries

Erster Kreisrat